Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/16f5345a-bd8e-3e6c-9b01-fce5c880ef8d

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
Amtliche Abkürzung	TRGS 553
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 5 TRGS 553 - Betriebsanweisung und Unterweisung Holzstaub

zur TRGS 553 -

5 a Muster-Betriebsanweisung

Diese Betriebsanweisung ist beispielhaft und an die jeweiligen Betriebsbedingungen anzupassen. Sie berücksichtigt nicht die Brand- und Explosionsgefährdungen durch Holzstaub, da diese nicht im Anwendungsbereich dieser TRGS liegen (siehe Abschnitt 1 Absatz 3).

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

(Firma)	Betriebsanweisung: Bearbeitung von Holz-Werkstücken mit Handmaschinen unter Verwendung von Mobil-Entstaubern **Diese Betriebsanweisung gilt nicht für die Verwendung von Handkreissägen!**	**Nr.:** **Stand: xx.yy.zzzz** Unterschrift:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG / TÄTIGKEIT / ARBEITSPLATZ

Gefahrstoffe:
Tätigkeiten und Verfahren, bei denen Holzstaub entsteht.
Verarbeitet werden folgende Holzarten:

- Harthölzer:
- Tropenhölzer:
- Sonstige Hölzer:

Tätigkeiten:
Holzbearbeitung mit Pendelstichsäge, Handoberfräse, Schwingschleifer und abgesaugten Handschleifklötzen
Arbeitsplatz:
Betriebsinterne Ergänzung: Benennung und Beschreibung des Arbeitsplatzes oder Arbeitsbereiches.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

GEFAHR

- Einatmen von Holzstäuben über längere Zeit kann zu Gesundheitsschäden führen.
- Neben vorübergehenden Beschwerden wie Husten können chronische Schädigungen auftreten.
- Der Staub von Harthölzern kann Krebs (Nasenkrebs) erzeugen!
- Holzstaub verschiedener Tropenhölzer kann zu Allergien der Atemwege und der Haut führen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Vor Beginn der Tätigkeit Arbeitsmittel und Absaugvorrichtungen auf mängelfreien ordnungsgemäßen Zustand augenscheinlich prüfen. Nur fristgerecht geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Prüfplakette, Prüfvermerk).
- Arbeiten mit Handmaschinen auch bei Verwendung von Absaugtischen nur mit direkter Absaugung an der Handmaschine durchführen. Hierzu Entstauber mindestens der Staubklasse M verwenden. Warneinrichtung des Entstaubers auf den vom Hersteller empfohlenen Schlauchdurchmesser/Mindestabsaugvolumenstrom einstellen. Entstauber regelmäßig entleeren und Filter warten. Eine Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist bei Arbeiten ohne Absaugtisch nur bei hohem Absaugvolumenstrom des Entstaubers gewährleistet. Bei längerer Arbeitsdauer ggf. Vorabscheider verwenden.
- Saugleistung nicht am Entstauber reduzieren, bei Bedarf By-Pass-Adapter am Maschinenanschluss verwenden.
- Bei sichtbarer Staubfreisetzung (z.B. Wartung des Entstaubers) Atemschutz verwenden.
- Arbeiten bei Frischluftzufuhr! Sofern nicht direkt abgesaugte Schleifklötze verwendet werden (z.B. Bereich von Rundungen), ist die Verwendung eines Absaugtisches notwendig.
- Regelmäßig reinigen durch Aufsaugen mit Entstaubern der Staubklasse M. Nicht mit Druckluft abblasen! Nicht trocken kehren!
- Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln! Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!
- Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren, nicht essen, trinken, rauchen!

Augenschutz: Bei Überkopfarbeiten und starker Staubentwicklung: Korbbrille!

Atemschutz: Bei Grenzwertwertüberschreitung und sichtbarer Staubentwicklung Atemschutz tragen: *(Art und Typ konkretisieren)*

Körperschutz: Bei staubintensiven Tätigkeiten geschlossene, staubdichte Arbeitskleidung oder Einwegschutzanzug tragen: *(Art und Typ konkretisieren)*

Gehörschutz: Bei Arbeiten mit Lärmentwicklung Gehörschutz tragen: *(Art und Typ konkretisieren)*

VERHALTEN IM GEFAHRFALL **Feuerwehr 112**

Störungen an Einrichtungen zur Stauberfassung bzw. Staubniederschlagung sowie Mängel an Arbeitsmitteln und Prüffristüberschreitungen unverzüglich dem Vorgesetzten melden.
(Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen)
Zuständiger Arzt:
Unfalltelefon:

ERSTE HILFE **Notruf 112**

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Ersthelfer und Arzt verständigen.
(Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen)
Nach Augenkontakt: Mit Wasser ausspülen. *(Verweis auf die betrieblichen Erste-Hilfe-Einrichtungen)*
Nach Einatmen: Frischluft!
Ersthelfer:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entnahmesäcke der Entstauber staubarm entnehmen.
Schutzkleidung in Abfallbehälter entsorgen.
Sonstige:
(Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen)

5 b Unterweisung "Holzstaub"

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen worden.

Gegenstand der Unterweisung waren Informationen

- über Hygienevorschriften,
- über Maßnahmen zur Minimierung einer Holzstaubexposition,
- zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung sowie eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

§ 14 Gefahrstoffverordnung§ 4 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Über die Betriebsanweisung(en) bin ich unterrichtet worden (mindestens jährlich):

Nr.	Name, Vorname	Datum	Unterweisung bestätigt

Unterweisung durchgeführt von: .....

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH